

Satzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie die Festlegung der Hebesätze

Aufgrund der §§ 4 und 73 Sächsische Gemeindeordnung, §§ 1, 2 und 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), §§ 1, 4, 5 und 16 Gewerbesteuergesetz und §§ 1, 10, 25 Grundsteuergesetz hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau in der Sitzung am 28.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes, von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und von den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes zugerechnet ist, mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

Steuerschuldner der Gewerbesteuer ist der Unternehmer oder die Gesellschaft, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird.

§ 3 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 415 v. H. |

der Steuermessbeträge,

2. für die Gewerbesteuer auf 390 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 4 Geltungsdauer

Die in § 3 festgelegten Hebesätze gelten ab 1. Januar 2015.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Grundsteuer wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, Kleinbeträge bis 30 Euro werden in § 6 gesondert geregelt.

(2) Gem. § 28 Abs. 3 GrstG kann auf Antrag des Steuerschuldners bis zum 30.09. des Vorjahres die Fälligkeit abweichend von Satz 1 mit dem gesamten Jahresbetrag auf den 01.07. verlegt werden.

(3) Die Gewerbesteuervorauszahlung ist jeweils zu einem Viertel der Höhe der letzten Veranlagung am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Erhält die Gemeinde einen veränderten Messbescheid über Grund- oder Gewerbesteuern, so ist der Unterschiedsbetrag für den zurückliegenden Zeitabschnitt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

§ 6 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge werden wie folgt fällig:

a) am 1. Juli mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,

b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft; sie wird durch die Haushaltssatzung 2015 abgelöst.

Ausgefertigt:

Schirgiswalde-Kirschau, 29.10.2014



Gabriel

Bürgermeister



(Dienstsiegel)